
Beschluss Nr. 2025-98 | Signatur 0.4.2 | Geschäft 2025-0210

Initiativkomitee Bollebärg, Einzelinitiative zur Einführung einer Begegnungszone für die Strasse Bollebärg in Rafz, Gültigkeitsprüfung

Ausgangslage

Am 21. Mai 2025 reichten fünf Stimmberechtigte als Initiativkomitee die Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ ein. Die Einzelinitiative wird von 29 weiteren Personen aus Rafz unterstützt.

Eine erste summarische Prüfung durch den Gemeindeschreiber ergab, dass das Begehren in der eingereichten Form nicht initiativfähig ist, da für die Anordnung einer Begegnungszone weder die Gemeindeversammlung noch die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind, sondern die Kantonspolizei. Aus diesem Grund passten die Initianten ihr Begehren an, indem sie neu die Eintragung einer Begegnungszone Bollebärg im kommunalen Richtplan Verkehr fordern.

Wortlaut der Einzelinitiative (Auszug)

Die Strasse Bollebärg in Rafz soll schnellstmöglich (falls möglich noch 2025) von einer 30er-Zone in eine Begegnungszone (Tempo 20) umgewandelt werden. Die neue Geschwindigkeitsbegrenzung soll ab Einfahrt in die Strasse Bollebärg gelten und durch entsprechende Signalisierung kenntlich gemacht werden.

Der Gemeindeversammlung soll die entsprechende Anpassung des Richtplans Verkehr zur Abstimmung vorgelegt werden.

Begründung:

Die Umwandlung der 30er-Zone in eine 20er-Zone (Begegnungszone) an der Strasse Bollebärg bietet zahlreiche Vorteile. Hier sind die wichtigsten Argumente:

Der Schul- und Kindergartenweg von Geissewinkel nach Bollebärg und Bollebärg nach Heeregässli wird sicherer, da die reduzierte Geschwindigkeit die Unfallgefahr verringert und den Kindern ein gefahrloseres Umfeld bietet. Dies insbesondere beim Einbieger Geissewinkel in den Bollebärg, welcher sehr unübersichtlich ist und sowohl von Fussgängern wie auch Velofahrern rege genutzt wird.

Die Strasse Bollebärg wird bereits jetzt inoffiziell als Begegnungszone genutzt, insbesondere durch die Nutzung des Lindenbänkli sowie des Rundplatzes als Spielplatz durch Kinder am Ende der nicht offiziell als Sackgasse ausgeschilderten Strasse. Eine offizielle Begegnungszone würde diese Situation formalisieren und die Sicherheit weiter erhöhen.

Die zukünftige Zunahme des Verkehrs aufgrund der 16 neuen Wohneinheiten im Neubauprojekt Bollebärg wird die Gefahrensituation für Anwohner und Passanten erhöhen. Die Einführung einer Begegnungszone würde diese Gefahrenzunahme entschärfen. Laut den Baugesuchsunterlagen, genauer dem „Lärmschutznachweis Tiefgaragenzufahrt“, sind bis zu 87.5 zusätzliche Autofahrten pro Tag zu erwarten. Dies kommt fast einer Verdoppelung der bisherigen Fahrten gleich. Von den 87.5 zusätzlichen Fahrten sind mindestens 12.5 Fahrten (5 Besucherparkplätze mal Faktor 2.5) bis zu den Besucherparkplätzen am Strassenende einzukalkulieren. Im Bauprojekt nicht berücksichtigt ist die Zunahme von Fahrten durch Lieferdienste, Handwerker und sonstige Dienstleister, welche ebenfalls Mehrverkehr generieren werden. Die drastische Zunahme des Verkehrs auf der kleinen Quartierstrasse unter-

streicht die Notwendigkeit einer Geschwindigkeits- und damit einhergehenden Lärmreduzierung.

Der Spazierweg von Geissewinkel über Bollebärg nach Heeregässli und weiter zur Rietgass würde von einer Begegnungszone profitieren, da die reduzierte Geschwindigkeit die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer erhöht.

Die Strasse Bollebärg ist eine reine Zubringerstrasse für das Quartier und bietet keine Durchfahrtsmöglichkeit, da sie für Automobile in einer Sackgasse endet (ohne als solche gekennzeichnet zu sein). Dies bedeutet, dass der Verkehr ohnehin langsam geführt werden muss, und eine Begegnungszone würde diese Situation formalisieren und die Sicherheit erhöhen. Die Umsetzung einer Begegnungszone würde einen verhältnismässig geringen Aufwand erfordern, da lediglich die Anbringung von Schildern, die Anpassung der Strassenmarkierung und gegebenenfalls die Anpassung des Verkehrszonenplans notwendig wären.

Damit die Tempo-20-Zone eingeführt werden kann, muss der kommunale Richtplan Verkehr gemäss Gemeindeordnung Art. 10 und Art. 14 entsprechend angepasst werden. Dies fällt somit in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, was die Initiativefähigkeit nach sich zieht.

Fazit: Insgesamt sprechen diese Argumente für eine Umwandlung der 30er-Zone in eine 20er-Zone (Begegnungszone) an der Strasse Bollebärg, um die Sicherheit und den Komfort der Anwohner und Passanten zu erhöhen.

Prüfung der Gültigkeit

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vom 1. September 2003 hat der Gemeinderat innert drei Monaten seit der Einreichung der Einzelinitiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall erfüllt:

- Die Einzelinitiative ist durch die in der Gemeinde Rafz stimmberechtigten Martin Egli, Nadja Gnädinger, Robert Erdin, Christine Stalder und Luciano Gazzola unterzeichnet.
- Die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans liegen in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die eingereichte Initiative untersteht somit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und beinhaltet folglich einen initiativfähigen Gegenstand.
- Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch die Namen und Adressen der Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.
- Die Einzelinitiative ist in allen Teilen als allgemeine Anregung verfasst. Die Einheit der Form ist somit gewahrt.

Auch die Prüfung der materiellen Gültigkeit hat keine Verletzung der geltenden Vorschriften zutage gebracht:

- Die Einzelinitiative begehrt einzig die Eintragung einer Begegnungszone auf der Strasse Bollebärg im kommunalen Richtplan. Das Begehren weist sachlich einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

- Mit dem Initiativtext wird nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, denn die Bezeichnung einer Strasse als Begegnungszone im kommunalen Richtplan ist zulässig.
- Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor, da das mit der Einzelinitiative verfolgte Anliegen sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar ist.

Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“, eingereicht von Martin Egli, Nadja Gnädinger, Robert Erdin, Christine Stalder und Luciano Gazzola, als gültig erklärt werden kann.

Die Einzelinitiative wird der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 zur Beschlussfassung unterbreitet. Sofern die Einzelinitiative als allgemeine Anregung angenommen wird, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und unterbreitet diese innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Beschlussfassung (§ 154 GPR).

Bedeutung und Inhalt des kommunalen Richtplans

Gemäss § 31 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) führen die Gemeinden einen kommunalen Verkehrsplan (auch kommunaler Richtplan Verkehr genannt), welcher die kommunalen Strassen für die Groberschliessung und andere den Verkehr betreffende Inhalte umfasst.

Der kommunale Richtplan Verkehr ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raumplanung. Er konkretisiert zum einen die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans. Zum anderen enthält er die kommunalen verkehrlichen Festlegungen und ist nach der kantonalen Genehmigung behördenverbindlich – auch für den Kanton. Damit ist er ein zentrales Instrument für die Belange des Verkehrs in nachgelagerten Planungen und Verfahren (Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen und damit auch für Baubewilligungen, Planungen für Strassen, Velo- und Fusswegnetze). Ausserdem erfüllt er bei der Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine wichtige Aufgabe. Er kann idealerweise auch im Rahmen eines gesamtheitlichen, themenübergreifenden kommunalen Richtplans überarbeitet werden.

Der kommunale Richtplan Verkehr soll konkrete und verbindliche Aussagen zu folgenden Themen enthalten:

- Abstimmung mit übergeordneten Planungen
- Analyse mit Darstellung der Entwicklung von Bevölkerung und Beschäftigten inkl. einer Trendprognose sowie Ermittlung des gegebenenfalls zusätzlichen Verkehrsaufkommens
- Gesamtverkehrsstrategie mit Zielen, Grundsätzen und Stossrichtungen zum Strassenverkehr, zum öffentlichen Verkehr, zum Fussverkehr, zum Veloverkehr, zur Parkierung sowie zum Güterverkehr

Je nach Ausgangslage wird vom kantonalen Amt für Mobilität empfohlen, dem kommunalen Richtplan Verkehr ein kommunales Gesamtverkehrskonzept zugrunde zu legen. Beim Strassenverkehr gehört in den Verkehrsplan die Festlegung von Bestand und Massnahmen mindestens der Groberschliessung und der Wege von kommunaler Bedeutung. Zusätzlich können bei Bedarf Strassenraumaufwertungen sowie Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen auf den kommunalen Strassen festgelegt werden.

Die Politische Gemeinde Rafz hat letztmals am 28. Juni 1982 einen kommunalen Gesamtplan festgesetzt, der den Verkehrsplan und den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen umfasst. Er wurde vom Regierungsrat am 17. November 1982 genehmigt. Der kommunale Verkehrsplan Rafz enthält die Mindestanforderungen, nämlich die Massnahmen der Groberschliessung und der Wege von kommunaler Bedeutung.

Im Verkehrsplan ist die Strasse Bollebärg als wichtiger Fussweg bezeichnet. Weitere Bestimmungen enthält der Verkehrsplan dazu nicht. Mit dem Begehren zur Eintragung einer Begegnungszone auf der Strasse Bollebärg müsste somit der kommunale Verkehrsplan überarbeitet werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ vom 20. Mai 2025 wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt. Die vorgegebene Frist von drei Monaten ist damit eingehalten.

2. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags wird verzichtet.
3. Die Beschlussfassung über die Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025.
4. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates zu verfassen und dem Gemeinderat spätestens an der Sitzung vom 7. Oktober 2025 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
5. Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission ist nicht erforderlich.
6. Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ sowie die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 sind wie folgt amtlich zu publizieren:

Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ von Martin Egli, Nadja Gnädinger, Robert Erdin, Christine Stalder und Luciano Gazzola

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2025-98 vom 12. August 2025 die Gültigkeit der Einzelinitiative „Einführung einer 20er-Zone (Begegnungszone) für die Strasse Bollebärg in Rafz“ festgestellt. Er verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Die Beschlussfassung über die Einzelinitiative erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zur Einsichtnahme auf. Er kann auch auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden (www.rafz.ch, Rubrik „Downloads“).

Gegen die Feststellung der Gültigkeit der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
8. Mitteilung an:
 - Martin Egli und Nadja Gnädinger, Bollebärg 26, 8197 Rafz
 - Robert Erdin und Christine Stalder, Bollebärg 24, 8197 Rafz
 - Luciano Gazzola, Bollebärg 9, 8197 Rafz
 - Ortsparteien und Interessengruppierungen (per E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Gemeindepräsident Kurt Altenburger (per E-Mail)
 - Gemeindeschreiber Manfred Hohl (per E-Mail)
 - Akten Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber